

# SCHULORDNUNG

Von der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 50 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000, erlassen am 22. März 2005.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

*Gleichstellung der Geschlechter*

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

### Art. 2

*Schule und Kindergarten*

Die Bestimmungen betreffen auch den Kindergarten, sofern sie von ihrem Sinn und Zweck her nicht ausschliesslich die Schule betreffen, wie namentlich Art. 5, 8, 10 Abs. 2, Art. 10 lit. b) und lit. c), 11, 12, Art. 15 Abs. 2.

### Art. 3

*Lehrpersonen*

Die an der Gemeindeschule und an den Kindergärten unterrichtenden Lehrpersonen, die über ein vom kantonalen Departement erteiltes Lehrpatent oder über eine vom zuständigen kantonalen Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen bzw. im Besitze eines Bündner Kindergärtnerinnendiploms oder eines von der Regierung anerkannten Diploms sind, gehören zu den Lehrpersonen.

### Art. 4

*Schultypen*

<sup>1</sup> Die Gemeinde Pontresina führt folgende Schultypen:

- a) die Primarschule;
- b) die Integrierte Kleinklasse (IKK);
- c) die Kleinklasse Oberstufe (KK-OS);
- d) die Realschule;
- e) die Sekundarschule.

<sup>2</sup> Im Weiteren führt die Gemeinde einen Kindergarten.

<sup>3</sup> Kleinklassen werden von der Gemeinde allein oder im Gemeinde- oder Kreisverband geführt.

<sup>4</sup> Zudem kann die Gemeinde andere Ausbildungsangebotsformen vorsehen und zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages mit anderen Schulen zusammenarbeiten oder die gemeindeeigene Schule anderen Gemeinden oder Institutionen öffnen.

## II SCHULPFLICHT / SCHULFÜHRUNG

### Art. 5

*Schulpflicht*

Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

### Art. 6

*Schulzeit / Ferien*

<sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, frühestens Mitte August und dauert 38 effektive Schulwochen. Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Schulrat, wobei regionale Lösungen anzustreben sind.

<sup>2</sup> Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf 5 Tage von Montag bis Freitag. Mittwochnachmittag ist schulfrei.

### Art. 7

*Unterrichtszeit*

<sup>1</sup> Der Unterrichtsbeginn und der Unterrichtsschluss werden vom Schulrat auf Antrag der Schulleitung festgesetzt.

*Lektionsdauer*

<sup>2</sup> Die Lektionsdauer legt der Schulrat im Rahmen der kantonalen Vorschriften fest.

### Art. 8

*Zehntes Schuljahr*

Schülern, die infolge Repetition einer Klasse oder Wechsels des Schultypus die neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, kann vom Schulrat aufgrund eines schriftlichen Gesuches der Besuch eines zehnten Schuljahres ermöglicht werden. Ein 10. Schuljahr wird nur ermöglicht, wenn dies Sachkompetenz, Lern- und Sozialverhalten rechtfertigen. Wenn sie trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten mangelnden Arbeitseinsatz zeigen oder sich der Schulordnung widersetzen, kann sie der Schulrat ausschliessen. Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

## Art. 9

*Ausschluss vom Schulunterricht* Schüler, die trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können unter den Voraussetzungen von Art. 14 des kantonalen Schulgesetzes vom Unterricht ausgeschlossen werden.

## Art. 10

- Absenzen* <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.
- <sup>2</sup> Wer als erziehungsberechtigte Person das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt, wird gemäss Art. 55 kant. Schulgesetz bestraft.
- a) Entschuldigungsgründe* <sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:
1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes;
  2. Lawinengefahr oder ungangbare Wege;
  3. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von Verwandten oder nahen Bezugspersonen.
- <sup>4</sup> Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.
- <sup>5</sup> Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen. Der Schulrat wird bei Bedarf informiert.
- <sup>6</sup> Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.
- b) Jokertage* <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können unter vorgängiger und schriftlicher Mitteilung an die Lehrperson Urlaubstage gemäss Jokertagsreglement frei festlegen.
- <sup>2</sup> Genaue Modalitäten für die Gewährung von Jokertagen sind in der Absenzenregelung der Schule Pontresina „Formular Joker-Tage“ geregelt.
- c) Weitere Schulurlaube* <sup>1</sup> Der Schulrat ist berechtigt, Schülern Urlaub bis zu gesamthaft 15 Schultagen (inkl. Jokertage) pro Schuljahr zu gewähren.
- <sup>2</sup> Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Tagen ist das Amt für Volksschule und Sport (AVS) zuständig.
- <sup>3</sup> Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig.

## Art. 11

*Zeugnis, Promotion* <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten werden zweimal im Schuljahr über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten

der Schüler durch ein Zeugnis unterrichtet. Im Laufe des Schuljahres werden die Leistungen der Schüler in einem oder mehreren Beurteilungsgesprächen mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

<sup>2</sup> Ist eine Promotion gefährdet, werden die Erziehungsberechtigten während des Schuljahres rechtzeitig durch einen schriftlichen Schulbericht unterrichtet. Weitere Details dazu können der kant. Promotionsverordnung entnommen werden.

<sup>3</sup> Das Zeugnis ist von den Erziehungsberechtigten nach Einsichtnahme zu unterzeichnen und durch die Schüler der zuständigen Lehrperson zurückzugeben.

## Art. 12

### *Schulwechsel*

<sup>1</sup> Bei Übertritt eines Kindes aus einer anderen Schule in die Gemeindeschule von Pontresina wird dieses laut Promotionsentscheid der vorher besuchten Schule eingeteilt, wobei automatisch eine Probezeit von sechs Wochen einzuhalten ist. Über eventuelle Versetzungen entscheidet der Schulrat auf Antrag der Klassenlehrperson unter Rücksprache mit der Schulleitung, dem Schulinspektor und den Erziehungsberechtigten.

### *Auswärtige Kinder*

<sup>2</sup> Das Gesuch um Zulassung zur Schule in einer andern Gemeinde ist an deren Schulrat zu richten. Dieser entscheidet über Aufnahme nach Anhören des Schulrates der Wohngemeinde und setzt im Benehmen mit ihm ein allfälliges Schulgeld fest. Dieses entrichtet die Wohngemeinde.

<sup>3</sup> Schulgeld haben diejenigen Erziehungsberechtigten zu entrichten, welche aus persönlichen Gründen einen Schulbesuch in einer anderen Gemeinde wünschen.

## Art. 13

### *Schulbesuchstage*

<sup>1</sup> Die Schulbesuchstage sind eine Form des Kontaktes zwischen der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten. Sie vermitteln den Erziehungsberechtigten einen Einblick in den Schulalltag.

<sup>2</sup> Die Schulbesuchstage für Erziehungsberechtigte werden alljährlich von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Lehrperson festgelegt. Lehrpersonen können zudem weitere Gelegenheiten zum Schulbesuch anbieten.

<sup>3</sup> Den Erziehungsberechtigten steht, nach Rücksprache mit der Lehrperson, ferner das Recht zu, einzelnen Unterrichtslektionen beizuwohnen.

## Art. 14

### *Sammelaktionen Schule*

<sup>1</sup> Sammelaktionen haben neben der gemeinnützigen auch

eine pädagogische Funktion.

<sup>2</sup> Sammelaktionen gemeinnütziger Institutionen können durch Schulklassen durchgeführt werden. Der Schulunterricht darf nicht beeinträchtigt werden. Für die Durchführung wiederkehrender Sammlungen bedarf es einer einmaligen Bewilligung des Schulrates.

#### Art. 15

*Schulreisen, Exkursionen, Schulverlegungen*

<sup>1</sup> Schulreisen und Exkursionen gelten als Schulzeit. Die Teilnahme ist für die Schüler verbindlich.

<sup>2</sup> Über die Durchführung von mehrtägigen Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Klassenaustausch, etc. entscheidet der Schulrat auf Antrag der Schulleitung.

<sup>3</sup> Schulverlegungen müssen vom Amt für Volksschule und Sport (AVS) bewilligt werden. Während der Verlegung wird ein bestimmter Unterrichtsstoff besonders behandelt, werden praktische Arbeiten einbezogen und das Gemeinschaftsverhalten gefördert.

#### Art. 16

*Hausaufgaben*

Die Hausaufgaben sollen den Schüler zu selbständiger Arbeit erziehen und helfen, das Gelernte zu üben und zu vertiefen oder neue Unterrichtsthemen vorzubereiten. Sie geben den Erziehungsberechtigten auch Einblick in Unterrichtsstoffe und Arbeitsweise der Schule. Trotz Hausaufgaben soll den Kindern genügend Freizeit verbleiben.

1. Die Schüler sind anzuleiten, wie Hausaufgaben richtig und zweckmässig bearbeitet werden.
2. An Tagen vor Sonn- und Feiertagen sollen keine Hausaufgaben auf den nächstfolgenden Schultag erteilt werden.
3. Aufgaben auf den Montag oder einen Tag nach einem Feiertag sind so frühzeitig zu stellen, dass sie vor dem Wochenende oder dem Feiertag erledigt werden können.

### III. SCHULORGANISATION

#### Art. 17

##### Der Kindergarten

*Besuch*

<sup>1</sup> Jedes Kind ist berechtigt, zwei Jahre bevor es schulpflichtig wird, den Kindergarten kostenlos zu besuchen.

<sup>2</sup> Wird das Kind in der Schulpflicht zurückgestellt, kann es auch ein drittes Jahr kostenlos den Kindergarten besuchen.

<sup>3</sup> Die Führung des Kindergartens richtet sich nach dem kantonalen Kindergartengesetz.

#### Art. 18

## Die Primarschule

*Zielsetzung* Die Primarschule (1. bis 6. Primarklasse) vermittelt den Schülern die Grundelemente der Bildung. Als Grundschule schafft sie die Voraussetzungen gemäss Art. 26 Abs. 1 kant. Schulgesetz für den Besuch der anschliessenden Schulen.

### Art. 19

#### Die Kleinklassen / Die Integrierte Kleinklasse

- Einweisung* <sup>1</sup> In Kleinklassen werden jene Kinder geschult und gefördert, die infolge Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen sowie Lernbehinderungen den wesentlichen Anforderungen der Primar- oder Realschule nicht gewachsen sind und somit Misserfolg und Überforderung erleben, jedoch die Voraussetzungen zum Besuch einer Sonderschule im Sinne des Behindertengesetzes nicht erfüllen. Die Eingliederung der Kleinklassen-Schüler in Primar- und Realschule ist anzustreben.
- <sup>2</sup> Kleinklassen können in separierter oder integrierter Form geführt werden. Kombinationen dieser Typen sind möglich.
- <sup>3</sup> Die Kleinklasse erstreckt sich über alle Altersstufen der Volksschule. Sie kann in ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt werden.
- <sup>4</sup> Der Erziehungsberechtigte des Kindes, die Lehrperson, der Schularzt oder der Schulpsychologische Dienst können dem Schulrat den Übertritt in eine Kleinklasse beantragen.
- <sup>5</sup> Der Schulrat entscheidet nach Anhören des Erziehungsberechtigten und der Lehrperson des Kindes sowie aufgrund eines schulpsychologischen Gutachtens.
- Übertritt oder Wiedereingliederung* <sup>6</sup> Die Kleinklassenlehrperson kann zusammen mit dem Erziehungsberechtigten des Kindes, dem für die Kleinklassen zuständigen Schulrat und der Schulleitung den Übertritt oder die Wiedereingliederung in einen anderen Schultypus beantragen.
- <sup>7</sup> Der Schulrat entscheidet aufgrund des Berichtes des Kleinklassenlehrers und im Einverständnis mit dem Erziehungsberechtigten des Kindes. Im Zweifelsfall holt er ein schulpsychologisches Gutachten ein. Diese Regelung gilt für den Übertritt aus der IKK und auch aus der KKOS in die Realschule.

### Art. 20

#### Die Sekundarschule

*Zielsetzung* <sup>1</sup> Die Sekundarschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Schulen vermittelte Grundausbildung. Sie vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf die Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor. (Art. 26 Abs. 4 kant. Schulgesetz)

*Aufbau* <sup>2</sup> Die Sekundarschule umfasst drei Klassen (Art. 27 Abs. 4 kant. Schulgesetz).

*Aufnahme* <sup>3</sup> Wer in die Sekundarschule eintreten will, hat sich über seine Eignung auszuweisen. Den unterschiedlichen sprachlichen Voraussetzungen ist dabei Rechnung zu tragen.  
<sup>4</sup> Der Eintritt erfolgt im Anschluss an die 6. Primar- oder 1. Realklasse ausnahmsweise im Anschluss an die 6. oder 7. Kleinklasse. Das Aufnahme- und Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 30 Schulgesetz in der von der Regierung erlassenen Verordnung über die Aufnahme in die Sekundarschulen des Kantons Graubünden geregelt.

## Art. 21 Die Realschule

*Zielsetzung* <sup>1</sup> Die Realschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Schulen vermittelte Grundausbildung. Sie fördert neben den geistigen Fähigkeiten auch die praktischen Anlagen der Schüler und bereitet auf eine Ausbildung mit Berufslehre vor (Art. 26 Abs. 3 Schulgesetz).

<sup>2</sup> Die Realschule umfasst drei Klassen. (Art. 27 Abs. 4 kant. Schulgesetz)

*Aufbau, Aufnahme* <sup>3</sup> Schüler, die 6 oder 7 Jahre in den Kleinklassen absolviert haben und das Ziel der 6. Klasse erreicht haben, können in die 1. Realklasse eintreten.

## Art. 22 Begabtenförderung

*Begabtenförderung* Schüler mit besonderer Begabung können gemäss kantonalen Richtlinien und dem vom Schulrat erlassenen Konzept individuell gefördert werden.

## V. SCHULDIENTESTE

### Art. 23

*Versicherungen* <sup>1</sup> Versicherungen für Schüler und Lehrpersonen werden von der Gemeinde abgeschlossen. (Art. 51 kant. Schulgesetz)

*a) Unfallversicherung* <sup>2</sup> Die Schüler werden durch die Schule gegen Unfälle, die sich im Schulbetrieb, bei Schulanlässen, bei Exkursionen, Schulausflügen oder auf dem direkten Schulweg ereignen, gegen Invalidität und Todesfall versichert.

*b) Haftpflichtversicherung* <sup>3</sup> Für Schüler und Lehrer besteht eine Haftpflichtversicherung im Schulbetrieb.

### Art. 24

*Schularzt, Schulzahnarzt* <sup>1</sup> Die Pflichten und Befugnisse des vom Gemeindevorstand gewählten Schularztes und Schulzahnarztes sind in den einschlägigen kantonalen Verordnungen geregelt. Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch.  
<sup>2</sup> Die Gemeinde entschädigt den Schularzt gemäss kantonalem Tarif für die Honorierung der Schulärzte und den Schulzahnarzt gemäss kantonal anerkanntem Tarif.  
<sup>3</sup> Für den schulzahnärztlichen Dienst erlässt die Gemeindeversammlung ein Gesetz über die Schulzahnpflege. Die Gemeinde übernimmt die in diesem Gesetz festgelegten Untersuchungs- und Behandlungskosten sowie die Kosten der Prophylaxe-Aktion.

#### Art. 25

*Spezialdienste* <sup>1</sup> Die kantonalen, regionalen und kommunalen Schuldienste stehen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten zur Beratung offen.  
Dazu gehören:  
- der Schulpsychologische Dienst (SPD)  
- der Sprachheildienst (Logopädie)  
- die Therapiestelle Legasthenie, Abklärungsstelle SPD  
- die Therapiestelle Diskalkulie, Abklärungsstelle SPD  
- die Therapiestellen Psychomotorik, Ergotherapie, Früh-  
erziehung. Abklärungsstelle: SPD, Arzt oder Therapeutin  
- die Berufsberatung  
  
<sup>2</sup> Bei schulischen Schwierigkeiten leitet die Lehrperson, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, die heilpädagogische Unterstützung ein. Weitere Informationen finden sich im IKK/ISF Konzept der Schule Pontresina.

### VI. LEHRPERSONEN

#### Art. 26

*Anstellung* <sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte und werden nach der Gemeindeverfassung angestellt.  
  
<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach Vertrag und nach den einschlägigen kommunalen und spezialgesetzlichen kantonalen Bestimmungen.

#### Art. 27

*Job-Sharing* Job-Sharing kann vom Schulrat bewilligt werden.

#### Art. 28

*Besoldung* <sup>1</sup> Die Besoldung der Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung und der Personalverordnung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Lohnstufen-Einreihung bei Neueinstellung erfolgt durch den für die Schule zuständigen Gemeindevorstand, den Schulratspräsidenten und die Schulleitung gemäss Richtlinien des Kantons.

<sup>3</sup> Über Zulagen entscheidet der Gemeindevorstand.

#### Art. 29

- Pflichten im Allgemeinen* <sup>1</sup> Die Lehrpersonen haben die ihnen durch kantonale und kommunale Erlasse, durch Anstellungsvertrag und durch den Schulrat und Schulleitung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- Kontakt zu den Erziehungsberechtigten* <sup>2</sup> Sie pflegen den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten durch Elternabende, Sprechstunden und/oder auf andere Weise. Die Elternanlässe sind der Schulleitung und dem zuständigen Schulrat zu melden.
- Disziplinarstrafen* <sup>3</sup> Sie erledigen leichtere Disziplinarfälle. Die Disziplinarstrafe ist sinnvolle zusätzliche Arbeit, als Hausaufgabe oder im beaufsichtigten Schularrest.

#### Art. 30

- Zusätzliche Aufgaben* <sup>1</sup> Die Lehrpersonen können vom Schulleiter und vom Schulrat verpflichtet werden, neben dem ordentlichen Pflichtpensum:
- a) Fort- und Weiterbildungskurse zu besuchen (siehe dazu „Richtlinien zur Entschädigung an Weiterbildungskosten“);
  - b) zusätzliche Aufgaben, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern, nach den Weisungen der Schulleitung oder des Schulrates zu übernehmen;
  - c) wöchentlich bis höchstens vier zusätzliche Lektionen gegen besondere Entschädigung nach kantonalem Ansatz zu erteilen;
  - d) besondere Schulfunktion auszuüben;
  - e) an Schulveranstaltungen mitzuwirken.
- <sup>2</sup> Wenn wichtige Gründe vorliegen, entbindet der Schulrat die Lehrpersonen von der Verpflichtung, dauernd zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

#### Art. 31

- Nebenbeschäftigung* Für ständige Nebenbeschäftigungen bedürfen die Lehrpersonen der Zustimmung des Schulrates. Diese Beschäftigungen dürfen den Interessen der Schule nicht widersprechen und die Pflichterfüllung der Lehrpersonen nicht beeinträchtigen.

#### Art. 32

*Wochenlektionen der Lehrpersonen*

Das wöchentliche Pflichtpensum an Unterrichtslektionen regelt der Schulrat im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

#### Art. 33

*Stellvertretung*

<sup>1</sup> Für Lehrpersonen, die den Unterricht für länger als eine Woche aussetzen, organisiert die Schulleitung eine Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann bei kürzerer Absenz eine Stellvertretung einsetzen. Die Besoldung der Stellvertretung richtet sich nach der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.

#### Art. 34

*Teamsitzung*

<sup>1</sup> Die Teamsitzung an der Gemeindeschule wird von der Schulleitung nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Lehrpersonen einberufen und geleitet. Der Schulrat oder die Schulleitung kann eine Gemeinschaftssitzung einberufen, welche vor allem der Kontaktpflege und der allgemeinen Orientierung dienen soll.

*Teilnahme, Zeitpunkt der Durchführung*

<sup>2</sup> Die Teilnahme an diesen Konferenzen, die in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden, ist obligatorisch. Teilzeitangestellte können eine separate Regelung mit der Schulleitung treffen.

*Vertretung gegenüber dem Schulrat*

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen können aus ihrer Mitte Vertreter beauftragen, ihre Anliegen vor dem Schulrat vorzubringen. Der Schulrat ist verpflichtet, diese anzuhören.

## VI. SCHULLEITUNG

#### Art. 35

*Funktion*

<sup>1</sup> Die Schulleitung und der Schulrat der Gemeinde Pontresina tragen die Verantwortung für die Leitung der Gemeindeschule.

<sup>2</sup> Die Schulleitung berät Schulbehörden und Lehrpersonen in Fachfragen. Ihr obliegt die pädagogische und administrative Führung der Gemeindeschule Pontresina. Sie ist Vorgesetzte der Lehrpersonen und des Sekretariatspersonals. Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.

<sup>3</sup> Die Schulleitung übernimmt ein Unterrichtsteilpensum, das vom Schulrat festgelegt wird.

*Schulsekretariat*

<sup>4</sup> Im Schulsekretariat wird die Schulleitung durch Sekretariatspersonal unterstützt.

*Rechtsstellung / Pflichten / Kompetenzen*

<sup>5</sup> Die Rechtsstellung der Schulleitung, deren Rechte und Pflichten, Aufgaben und Befugnisse werden vom Schulrat in einem separaten Reglement und in einem Funktionsdiagramm umschrieben.

## VII. SCHULRAT

### Art. 36

*Schulrat*

<sup>1</sup> Der Schulrat setzt sich zusammen aus dem Vorsteher des Verwaltungsfaches „Schulwesen“ des Gemeindevorstandes, dem Schulratspräsidenten und fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die ordentliche Amtsperiode des Schulrates dauert vier Jahre. Die Schulräte sind wieder wählbar. Der Amtsantritt erfolgt jeweils am 1. Januar.

<sup>3</sup> Der Schulratspräsident, der Vizepräsident und der Aktuar zeichnen kollektiv zu zweien.

### Art. 37

*Beschlussfähigkeit*

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

### Art. 38

*Pflichten und Befugnisse*

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Schule und den Kindergarten obliegt dem Schulrat. Er vertritt die Schule gemeinsam mit dem Schulleiter nach aussen und sorgt für den Vollzug der kantonalen Kindergarten-, Schul- und Behindertengesetzgebung sowie die Durchführung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

<sup>2</sup> Dem Schulrat obliegen namentlich folgende nicht delegierbaren Aufgaben:

1. Die Antragsstellung an den Gemeindevorstand auf Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen;
2. Die Antragstellung an den Gemeindevorstand auf Anstellung und Entlassung der Schulleitung und auf deren Antrag die Ernennung einer Stellvertretung und die Überwachung deren Tätigkeit;
3. Die Klassenaufteilung auf Vorschlag der Schulleitung;
4. Die Genehmigung des Stellenplanes;
5. Die Genehmigung der Stundenpläne;
6. Die Erteilung von Urlauben für Lehrpersonen und Kinder im Rahmen der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Er erlässt dafür ein Reglement;
7. Der Erlass notwendiger Reglemente und Verordnungen;
8. Der Erlass der Reglemente und der Pflichtenhefte für die Schulleitung;
9. Der Erlass einer Disziplinarordnung;
10. Die Erledigung schwerer Disziplinarfälle;
11. Der Entscheid über die Zuweisung von Kindern mit

- Lernbehinderungen in eine Kleinklasse;
12. Der Entscheid über Fördermassnahmen für hochbegabte Schüler;
  13. Der Entscheid über die Aufnahme eines Schülers in ein 10. Schuljahr.

<sup>3</sup> Dem Schulrat obliegen ferner namentlich folgende delegierbare Aufgaben:

1. Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen;
2. Die Unterstützung der Lehrpersonen und der Schulleitung bei der Ausübung ihres Berufes, insbesondere beim Kontakt mit den Erziehungsberechtigten;
3. Die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache;
4. Die Organisation im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schul- und Kindergartensystem;
5. Die Organisation des Schulbibliothekwesens;
6. Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projektwochen;
7. Die Unterstützung des schulpsychologischen Dienstes;
8. Die angemessene Information der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit;
9. Kompetenzen und Aufgaben, die dem Schulrat gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, kann dieser mit Ausnahme der vorstehenden nicht delegierbaren Aufgaben ebenfalls an besondere Schulorgane, namentlich an die Schulleitung übertragen und entsprechende Reglemente erlassen.

*Lehrerstellen*

<sup>4</sup> Über die Anzahl der Lehrerstellen befindet der Schulrat im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. Dabei trägt er der besonderen linguistischen Situation in der Gemeinde Rechnung.

*Budget*

<sup>5</sup> Der Schulrat erstellt zu Händen des Gemeindevorstandes ein Budget. Der Vorsteher des Verwaltungsfaches „Schulwesen“ des Gemeindevorstandes überwacht dessen Einhaltung.

*Schulbesuche*

<sup>6</sup> Die Schulratsmitglieder orientieren sich durch Schulbesuche in den einzelnen Klassen über den Schulbetrieb.

## Art. 39

*Einberufung*

<sup>1</sup> Der Schulratspräsident beruft die Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte verlangen oder wenn zwei Schulratsmitglieder oder die Schulleitung zusammen mit einem Schulratsmitglied bzw. die Mehrheit der Lehrpersonen es wünschen.

*Teilnahme Schulleitung und weitere Lehrpersonen*

<sup>2</sup> Der Schulleiter wird in der Regel zu den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme zugezogen. Der Schulrat kann Lehrpersonen zu den Sitzungen einladen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 40

*Schweigepflicht*

Die Mitglieder des Schulrates unterstehen als Mitglied der Schulbehörde der Schweigepflicht. Im Weiteren unterstehen auch die Schulleitung, das Schulsekretariat und die an einer Schulratssitzung teilnehmenden Lehrpersonen der Schweigepflicht.

### VIII. BESCHWERDERECHT

#### Art. 41

*Beschwerde gegen  
Lehrpersonen*

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich (gemäss Richtlinien) an die Schulleitung oder an den Schulrat zu richten.

#### Art. 42

*Nichtpromotion bzw. Pro-  
motionsentscheide*

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

#### Art. 43

*Entscheide des Schulrats-  
präsidenten / Schulrats-  
mitglied*

Verfügungen des Schulratspräsidenten oder eines mit der Aufgabenerfüllung bzw. Instruktion betrauten Schulratsmitgliedes können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.

#### Art. 44

*Entscheide des Schulrates*

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schul- und Kindergartenangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schul- und Kindergartenengesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. Dieses entscheidet endgültig.

#### Art. 45

*Entscheide im Kinderstraf-  
verfahren*

Entscheide des Schulrates im Kinderstrafverfahren können vom Erziehungsberechtigten und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht mit Berufung weitergezogen werden.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art. 46

*Übergeordnetes Recht* Für alle in dieser Schulordnung nicht besonders erwähnten Fälle gelten die einschlägigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

### Art. 47

*In-Kraft-Treten* Dieses Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden in Kraft. Es ersetzt die Schulordnung vom 16. August 1988.

## **IM NAMEN DES SCHULRATES**

Die Präsidentin:  
*Monika Pfäffli*

Die Aktuarin:  
*Christina Stricker-van Engelen*

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. März 2005.

## **NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES PONTRESINA**

Der Präsident:  
*Martin Aebli*

Der Aktuar:  
*Reto Danuser*

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 18. April 2005, Nr. 140.

## **ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT GRAUBÜNDEN**

Regierungsrat  
*Claudio Lardi*